

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. November 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/510/EG zur Ermächtigung Irlands, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme zu treffen

(2003/857/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem Schreiben, das beim Generalsekretariat der Kommission am 4. Juli 2003 einging, beantragte Irland, die Entscheidung 97/510/EG <sup>(2)</sup>, mit der es ermächtigt wurde, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden, um die Steuervermeidung und -hinterziehung im Immobiliensektor zu bekämpfen, bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern.
- (2) Die Rechtslage und der Sachverhalt, die die Anwendung der genannten Sondermaßnahmen gerechtfertigt haben, haben sich nicht geändert und bestehen fort.

- (3) Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2007 verlängert werden.
- (4) Die genannte Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Entscheidung 97/510/EG wird „31. Dezember 2003“ durch „31. Dezember 2007“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/92/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 37. Geändert durch die Entscheidung 2000/435/EG (ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 24).